

B u c h r e z e n s i o n

Winfried Kluth, Grundrechte, Reihe Jura Kompakt, Universitätsverlag Halle-Wittenberg, 2. Aufl., Halle (Saale) 2012, 279 S., kart., € 18,-

I. Allgemeines

In seinem nunmehr in der zweiten Auflage erschienenen Lehrbuch „Grundrechte, inklusive Recht der Verfassungsbeschwerde“ widmet sich *Kluth* neben der eigentlichen Grundrechtslehre vornehmlich der Grundrechtsgeschichte. Im Vergleich zur Voraufgabe ist das Werk jetzt in sechs Abschnitte gegliedert. Menschenwürdegarantie und Gleichheitsgewährleistungen werden nun als eigenständige Abschnitte behandelt. Die Kapitel sind teilweise neu gegliedert. Studierende des zweiten Semesters sind als Adressatenkreis bestimmt. Als weitere Neuerung ist ein weiterer Gliederungspunkt innerhalb der einzelnen Grundrechte nennenswert. Darin wird auf die Bedeutung des jeweiligen Grundrechts eingegangen. Abschnitte und Unterabschnitte werden am Ende durch den Hinweis auf weiterführende Literatur abgerundet. Erklärungs- bzw. Übersichtsschemata sind in jedem Abschnitt gestreut.

Kluth liefert ein Buch, das über die eigentliche Grundrechtslehre hinausgeht. Mit Bedacht wird auf rechtstheoretische, -historische und -philosophische Grundlagen eingegangen, um das Verständnis für Grundrechte zu erleichtern. Wo immer möglich, werden Bezüge zur heutigen Verfassungslage hergestellt.

II. Erster Abschnitt

Der erste Abschnitt ist im Wesentlichen thematisch zweigeteilt. Der *Autor* geht zunächst auf die Geschichte und die Funktionen von Grundrechten im nationalen und internationalen Recht und sodann auf die Entwicklung und Stellung der deutschen Verfassungsgerichtsbarkeit ein. Dieser Abriss ist auf etwa 60 Seiten dargestellt.

Der erste Teil davon, die ideengeschichtliche und staatsrechtliche Abhandlung der Freiheitsrechte umfasst etwa die Hälfte. Die Entwicklung der Grundrechte zeichnet *Kluth* seit dem Mittelalter nach. Diesem Teil ist eine Darstellung unterschiedlicher Staatsherrschaftsformen vorangestellt. Der *Autor* wirft die Frage auf, warum das Vorhandensein von Grundrechten gerade der demokratischen Staatsform immanent sei. Diese Vorgehensweise fällt besonders positiv auf. Grundrechte sind Teil des Verfassungsrechts und damit ein Teil der Staatsrechtslehre. In der universitären Ausbildung werden Staatsrecht im engeren Sinne, genannt Staatsrecht I, und die Grundrechte, genannt Staatsrecht II, sowie Staatsrecht mit Bezügen zum Völker- und Europarecht, genannt Staatsrecht III, gesondert behandelt. *Kluth* setzt an der Wurzel an und zeigt den Ursprung des Verfassungsrechts anhand der staatsphilosophischen Grundkonzeption auf. Schon zu Beginn der Betrachtung bringt es der *Autor* auf den Punkt. Staat und Gesellschaft funktionieren nur durch die Gewährleistung von Freiheitsrechten. Damit ist dem Leser die Funktion von Grundrechten als Fundamentalprinzipien schnell klar. Es gelingt *Kluth*, Grundrechte als basisdemokratische Rechte hervorzuheben. Die Stellung der Grundrechte im föderalen System nimmt er genauso

eindrucksvoll wie auf supranationaler Ebene. Historische Bezüge werden nicht nur national für den deutschen Rechtsraum, sondern zugleich anhand internationalen Rechts und des europäischen Gemeinschaftsrechts hergestellt. Diese Vorgehensweise fällt wiederum positiv auf. Historische Bezüge erleichtern auch hierbei das Grundrechtsverständnis. Das Eingehen auf Gemeinschaftsgrundrechte ist nicht erst seit dem Inkrafttreten des Lissaboner Vertrages unverzichtbar. Alles in allem ist der erste Teil sehr gelungen.

Im zweiten Teil des ersten Abschnitts wird auf die Verfassungsgerichtsbarkeit eingegangen. In knapper Darstellung werden Aufgaben, Stellung, Funktion und Besetzung des Bundesverfassungsgerichts sowie das Verfahren gewürdigt. Durch die Erörterungen von Grundsatzfragen gehen Ausführungen teilweise in die Tiefe. Ein Schema zur Identifizierung und Zitierung von BVerfG-Entscheidungen ist für Studierende der Anfangssemester hilfreich. Erneut ist es positiv zu bewerten, dass auf Materien eingegangen wird, die für ein grundlegendes Verständnis sorgen. Das gilt beispielsweise hinsichtlich Besetzung des Spruchkörpers, Wahl und Amtszeit von Bundesverfassungsrichtern sowie Art der Beratung und Entscheidung. Diese Themen zählen zum Standardrepertoire der mündlichen Staatsprüfung. Dass *Kluth* seinen Leser über ein solches Standardwissen hinaus bemächtigt sei anhand der Ausführungen zu wissenschaftlichen Mitarbeitern am Bundesverfassungsgericht, zur Bindungswirkung von bloßer obiter dicta oder zur Abweisung a limine belegt.

III. Zweiter Abschnitt

Im zweiten Abschnitt werden auf etwa 40 Seiten die allgemeinen Grundrechtslehren dargestellt. Darin erfolgen unter anderem Ausführungen zum Aufbau einer Grundrechtsprüfung, zum Eingriffsbegriff sowie zur „Multifunktionalität“ der Grundrechte. Ein Kapitel ist der Auslegung von Grundrechten gewidmet („Grundrechtsinterpretation“). Ausstrahlungswirkung, größtmögliche Entfaltungskraft und Wirksamkeit werden gesondert behandelt. Die knappe Behandlung der Materien ist weitestgehend gelungen. Die Behandlung der allgemeinen Schranken-Schranken und des Übermaßverbots fällt einerseits positiv auf. Andererseits kommen sie im Gesamtgefüge etwas zu kurz. Wenngleich am Ende des Abschnitts eine Prüfungsempfehlung zu den Schranken-Schranken geliefert wird, so hängen diese, die eben mehr sind als Teil einer schlichten Verhältnismäßigkeitsprüfung, etwas lose umher. Eine dezidierte und übersichtliche Darstellung im Sinne eines Prüfungsschemas sowie ein Anwendungsbeispiel wären wünschenswert. Für den festgelegten Adressatenkreis wären solche für Prüfungsarbeiten hilfreich. Zwar werden einzelne Grundrechte im vierten Abschnitt anhand eines Schemas dargestellt, allerdings fehlt diesem jeweils die Anfügung des Prüfungspunktes Schranken-Schranken. Natürlich kann ein Prüfungsschema nicht derart abschließend sein, dass es alle erdenklichen Fälle erfasst. Die Bedeutung der Schranken-Schranke ist jedoch eine besondere. Eine Aufnahme in den Darstellungen der jeweiligen Freiheitsrechte würde den jungen Juristen durch die Kraft der Wiederholung helfen.

IV. Dritter Abschnitt

Im dritten Abschnitt wird sich der Verfassungsbeschwerde auf knapp einem Dutzend Seiten gewidmet. Ausführungen erfolgen anhand eines Prüfungsschemas. Die Unterteilung zwischen Rechtssatz- und Urteilsverfassungsbeschwerde ist wiederzufinden. Ein Wahlrecht hinsichtlich der streitgegenständlichen Akte der öffentlichen Gewalt wird diskutiert. Anhand des zuletzt Genannten wird die Qualität des Lehrbuchs deutlich. Sie geht teilweise über ein Kompendium hinaus. Das führt an einigen Stellen jedoch zu Unstimmigkeiten. Als ersten Zulässigkeitspunkt möchte *Kluth*, wenngleich verklammert, die Form geprüft wissen. Der Einfachheit eines Schemas für Anfangsstudierende zuliebe, sollte an der gängigen Prüfungsreihenfolge festgehalten werden, Frist und Form am Ende zu prüfen. Einzelne Prüfungspunkte sind mitunter etwas knapp gehalten. Das ist sicherlich dem Gesamtumfang der Darstellungen geschuldet. Allerdings ließen sich vorstehend genannte positiv auffallende Gesichtspunkt im dritten Abschnitt wiederaufgreifen; beispielsweise ließe sich hinsichtlich der Bestimmung der Akte der öffentlichen Gewalt darlegen, wie Handlungen auf europa- und völkerrechtlicher Ebene diesbezüglich zu beurteilen wären. Dadurch ließe sich die Konzeption des Werkes vertiefen und fortführen. Das gleiche gilt beispielsweise auch hinsichtlich der Unmittelbarkeit und Gegenwärtigkeit der Grundrechtsverletzung. Dem Studienanfänger würden nähere Ausführungen helfen, weswegen Gesetze in der Regel mindestens eines Vollzugsaktes bedürfen. Zur Gegenwärtigkeit erfolgen keine Ausführungen. Die für Studienbeginner gelegentlich mit Schwierigkeiten verbundene Abgrenzung zwischen Rechtswegerschöpfung und Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde ließe sich durch einen klarstellenden Satz beheben. Das gleiche ließe sich hinsichtlich der Beschwerdebefugnis vornehmen. Es fällt positiv auf, wenn *Kluth* dem Leser vor Augen führt, dass in der Beschwerdebefugnis, „alle Grundrechte genannt werden [müssen], die in der Begründetheit geprüft werden sollen“ (S. 118). Ein klarstellender Satz, dass sich darin das Verfassungsprozessrecht vom Verwaltungsprozessrecht unterscheidet und ein Verweis in der Begründetheit auf die Aussage zur Beschwerdebefugnis würden dem Anfangsstudierenden sicherlich helfen.

V. Vierter Abschnitt

Gemäß ihrer Bedeutung als oberstes Staatszielprinzip werden der Schutz und die Gewährleistung der Menschenwürde in einem eigenständigen Abschnitt behandelt. Eine Übersicht und Leitentscheidungen runden diese Behandlung ab.

VI. Fünfter und sechster Abschnitt

Auf etwa 140 Seiten werden einzelne Grundrechte dargestellt. Dieser Teil macht damit etwa die Hälfte des Lehrbuchs aus. Während im fünften Abschnitt Freiheitsrechte behandelt werden, ist der sechste Abschnitt den Gleichheitsrechten vorbehalten. Zu Beginn einer jeden Grundrechtsdarstellung erfolgt ein Abdruck des jeweiligen Verfassungstextes. Wo immer möglich, gibt *Kluth* das dem Bundesgrundrecht jeweils entsprechende landesverfassungsrechtliche und europa- und völ-

kerrechtliche Recht an. Beide Darstellungsformen fallen positiv auf.

Die Behandlung eines Grundrechts erfolgt zunächst an seiner Bedeutung im verfassungsrechtlichen Gesamtgefüge. Dieser Darstellung schließen sich Schutzbereichsbestimmung, Schranken und Einzelfragen an. Daran schließen sich höchstgerichtliche (Leit-)Entscheidungen an. Diese werden sodann entweder aufbereitet oder erschöpfen sich als Fundstellenhinweis.

Die Zusammenstellung der Grundrechte geht teilweise über die gängigen Darstellungen eines Grundrisses hinaus, so wird beispielsweise Art. 33 GG behandelt. Die Zusammenstellung ist jedoch nicht abschließend, so bleibt beispielsweise das Widerstandsrecht nach Art. 20 Abs. 4 GG unerörtert. Das Gleiche gilt hinsichtlich der Justizgrundrechte, wenngleich auf diese im Rahmen des Art. 19 Abs. 4 GG teilweise kurz hingewiesen wird. Art. 19 Abs. 4 GG selbst wird hingegen ausführlich behandelt. Gewöhnlich wird dieser in den allgemeinen Grundrechtslehren oder aber im Staatsrecht verortet. Hinsichtlich des Adressatenkreises ist die Bezeichnung des Art. 19 Abs. 4 GG etwas unglücklich gewählt. Für Studienbeginner liegt die Gefahr nahe, Art. 19 Abs. 4 GG mit den Justizgrundrechten im engeren Sinne gleichzusetzen. Wünschenswert wäre es gewesen, auf das Verhältnis zwischen Art. 19 Abs. 4 GG, dem Rechtsstaatsprinzip i.V.m. Art. 2 Abs. 1 sowie den Justizgrundrechten näher einzugehen.

Die Darstellungen sind im Übrigen kurz, knapp und verständlich. Diese Art der Darstellung geht gelegentlich zulasten der Breite und Tiefe. Positiv fällt die gesonderte Darstellung von Einzelgrundrechten samt eigener Prüfungspunkte innerhalb eines Grundrechts auf (etwa Art. 2 GG, Art. 4 GG oder Art. 9 GG). Hinsichtlich Art. 4 GG wird die Aufnahme der Termini *forum internum* und *externum* empfohlen.

VII. Fazit

Die Grundrechte begegnen dem Studienanfänger am Anfang seiner Ausbildung in Reinform. Danach begleiten sie ihn durch die weitere Ausbildung. In allen drei Rechtsgebieten sind die Einordnung und der Umgang mit Grundrechten ein unverzichtbarer Bestandteil. Damit kann ein Dilemma verbunden sein. Am Anfang dürfte der Studierende wenig Wert auf die Dogmatik legen, ist er doch mit der Prüfung einzelner Grundrechte in Prüfungsarbeiten genug beschäftigt. Durch die Lektüre des *Kluth* kann dem Abhilfe geleistet werden. Für eine erstmalige Befassung mit den Grundrechten ist das Lehrbuch von *Kluth* bestens geeignet. Die geschichtlichen und dogmatischen Abschnitte sind sehr gelungen. Wegen ihrer Tiefe gehen sie für Studierende der Anfangssemester teilweise über das gebotene Maß hinaus. Die ersten beiden Abschnitte sind jedoch zugleich das Prädikatssiegel des Lehrbuchs. Sie seien deshalb vor allem auch den fortgeschrittenen Studierenden ans Herz gelegt. Mit dem Wissen um den geschichtlichen und dogmatischen Hintergrund wächst das Verständnis für die Bedeutung einzelner Grundrechte.

Dipl.-Jur., M.J.I. Boris Duru, Gießen